

Weisungen zum Innenverhältnis

Mit Datum vom habe ich

Vollmachtgeber/in, Geb.-Datum, Anschrift

eine **Vorsorgevollmacht** an folgende Person/en

1. Bevollmächtigte/r, Geb.-Datum, Anschrift

2. Ersatzbevollmächtigter (nicht zwingend erforderlich), Geb.-Datum, Anschrift

erteilt.

- ❖ Der Ersatzbevollmächtigte darf nur dann von der Vorsorgevollmacht Gebrauch machen, sofern der 1. Bevollmächtigte durch Krankheit oder Urlaub verhindert ist. Ich lege zudem fest, dass vor jeder Regelung durch den Ersatzbevollmächtigten mit dem 1. Bevollmächtigten Rücksprache zu halten ist. Eine unmittelbare Regelung durch den Ersatzbevollmächtigten wird ausdrücklich nur dann gestattet, wenn eine Kontaktaufnahme nicht möglich ist.
- ❖ Die erteilte Vollmacht soll nur dann zu ihrem Zwecke verwendet werden, wenn ich es ausdrücklich erlaube oder gesundheitlich (körperlich, psychisch, dementiell- /altersbedingt) nicht mehr in der Lage bin, selbstständig zu entscheiden.
- ❖ Vorliegende Vereinbarungen regeln ausschließlich das Innenverhältnis zwischen dem/ den Bevollmächtigten und mir. Im Außenverhältnis gilt meine Vorsorgevollmacht für den Vollmachtnehmer ohne Einschränkung.
- ❖ Handlungen entgegen meines ausdrücklich festgelegten Willens sind unzulässig.
- ❖ Die Vorsorgevollmacht soll über den Tod hinaus gelten, sofern meine Erben die Vollmacht nicht widerrufen.

Ort, Datum

Unterschrift des Vollmachtgeber/in

- [illegible]

Unterschrift des Vollmachtgeber/in

Ort, Datum

- ❖ Bei Bedarf können weitere Seiten eingefügt werden. Es wird empfohlen, diese jeweils einzeln zu unterzeichnen und zusammen zu heften, um spätere Zweifel an der Echtheit auszuschließen. Eine Beglaubigung dieses Vordruckes ist nicht notwendig

Hinweise zum Rechtsverhältnis

Vollmacht ist die durch Rechtsgeschäft einer anderen Person erteilte Vertretungsmacht. Sie wird im Regelfall durch Erklärung des Vollmachtgebers (Sie) gegenüber der zu bevollmächtigten Person (Vertrauensperson) erteilt. Wie jedes Rechtsgeschäft setzt diese Erklärung die Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers oder der Vollmachtgeberin voraus.

Die Vollmacht umschreibt das rechtliche Können der bevollmächtigten Person im Außenverhältnis, also seine "Rechtsmacht"/Befugnis, Rechtsgeschäfte im Namen des Vollmachtgebers vorzunehmen. Bitte beachten Sie, dass es im Außenverhältnis für die Frage, ob eine bevollmächtigte Person einen Vollmachtgeber wirksam vertreten kann, grundsätzlich nur auf den Inhalt der Vollmacht ankommt, nicht aber z. B. auf Absprachen zwischen dem Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person zum Gebrauch der Vollmacht. Solche Absprachen betreffen nur das (Innen-)Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person.

Dieses Innenverhältnis ist rechtlich in der Regel ein Auftrag. Ein solches Auftragsverhältnis kann ausdrücklich, aber auch stillschweigend mit Erteilung der Vollmacht begründet werden. Aufgrund des bestehenden Auftrags zwischen dem Vollmachtgeber und der bevollmächtigten Person kann der Vollmachtgeber der bevollmächtigten Person z. B. auch Weisungen zum Gebrauch der Vollmacht geben. Auch der Auftrag sollte zweckmäßigerweise schriftlich mit der bevollmächtigten Person vereinbart werden, vor allem, wenn es um Vermögensangelegenheiten geht. Auf diese Weise kann der Vollmachtgeber die Rahmenbedingungen für den Gebrauch der Vollmacht festlegen.

Eine ausdrückliche vertragliche Vereinbarung vermeidet auch Streit über die Rechte der bevollmächtigten Person; sie dient damit sowohl dem Schutz des Vollmachtgebers (oder dessen Erben) als auch dem Schutz der bevollmächtigten Person. So lässt sich z. B. die – häufig streitige – Frage eindeutig regeln, unter welchen Voraussetzungen die Vollmacht nur zur Verwaltung oder auch zur Veräußerung von Grundbesitz genutzt werden darf.

Von der Vollmacht zu unterscheiden ist eine Betreuungsverfügung. Diese berechtigt nicht zur Vertretung bei Rechtsgeschäften. In ihr werden vielmehr Wünsche festgelegt für den Fall, dass ein Betreuer bestellt werden muss, z. B. weil keine Vorsorgevollmacht erteilt wurde. Der Betreuer erlangt die erforderliche Vertretungsmacht durch die gerichtliche Bestellung

(Auszug aus der Broschüre „Betreuungsrecht“, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz)